



Satzung

über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Ob den Gärten, 4. Änderung“

Aufgrund von § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000 S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), hat der Gemeinderat der Gemeinde Dautmergen am 16.06.2021 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung über Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Ob den Gärten, 4. Änderung“ beschlossen.

Die Örtlichen Bauvorschriften wurden gemäß § 74 Abs. 7 LBO nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB), neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), erlassen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem Lageplan des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans „Ob den Gärten, 4. Änderung“ vom 02.06.2021.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO besteht aus dem

- zeichnerischen Teil vom 02.06.2021 und
- textlichen Teil vom 02.06.2021.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Ob den Gärten, 4. Änderung“ zuwiderhandelt. Zu widerhandeln kann mit Geldbußen von bis zu 50.000 € belegt werden.

Ordnungswidrig handelt unter anderem, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften

- zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen
- zur Gartengestaltung

nicht einhält oder über- bzw. unterschreitet.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Ob den Gärten, 4. Änderung“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der textliche und zeichnerische Inhalt der Örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Dautmergen übereinstimmen.

Gemeinde Dautmergen, den

Hans Joachim Lippus
Bürgermeister